

## **12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) im Bereich Speckberg** **Ergebnisse der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 18.06.2018 bis einschließlich 18.07.2018 statt. Das Ergebnis der Beteiligung ist der nachfolgenden Zusammenstellung der in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen zu entnehmen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
01	<b>Stellungnahmen ohne Bedenken bzw. Stellungnahmen ohne Betroffenheit werden unten aufgeführt:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Westnetz GmbH (Schreiben vom 13.06.2018)</li> <li>&gt; ENERVIE Vernetzt GmbH (Schreiben vom 13.06.2018)</li> <li>&gt; Unitymedia NRW GmbH (Schreiben vom 13.06.2018)</li> <li>&gt; Amprion GmbH (Schreiben vom 26.06.2018)</li> <li>&gt; GASCADE Gastransport GmbH (Schreiben vom 13.06.2018)</li> </ul>	zur Kenntnis	
02	<b>Landwirtschaftskammer NRW</b> <b>Kreisstelle Ruhr-Lippe</b> <b>Platanenallee 56</b> <b>59425 Unna</b> <b>(26.06.2018)</b> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Änderungsbereich wird zurzeit überwiegend als Ackerland/landwirtschaftliche Fläche genutzt. Aus agrarstruktureller Sicht wird die Rücknahme von Wohnbaufläche im o. g. Änderungsbereich begrüßt. Jeden Tag werden der Landwirtschaft Flächen durch Bebauung und sonstiger Versiegelung entzogen. Die Produktionsgrundlage der Landwirte verkleinert sich dadurch erheblich. Hinzu kommen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Da diese ebenfalls bevorzugt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden, kommt es zu weiteren Flächenverlusten.</p> <p>Seitens der Stadt Schwerte wird vorgeschlagen, die Darstellung im aktuellen FNP von Wohnbauflächen in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und</p>	zur Kenntnis	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
	zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu ändern. D. h. der Änderungsbereich soll zukünftig für notwendige Ausgleichsmaßnahmen dienen. Von hier aus wird angeregt, dass wenn am o. g. Standort zukünftig Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, diese so landwirtschaftsschonend wie möglich erfolgen. Vorstellbar wären produktionsintegrierte Maßnahmen.		
03	<p><b>Kreis Unna Postfach 21 12 59411 Unna Stabstelle Planung und Mobilität (29.06.2018)</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der geplanten Änderung soll die derzeit dargestellte Wohnbaufläche zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen werden.</p> <p>Aus Sicht der Altlastenbearbeitung sind vor diesem Hintergrund Eingriffe in den Untergrund im Zuge von Bepflanzungen, Pflegearbeiten oder das Anlagen von Gewässern usw. nicht auszuschließen.</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereiches im Bereich des Flurstückes 180, Flur 9, Gemarkung Westhofen ist die Altlastenverdachtsfläche Nr. 07/503 im Altlastenkataster des Kreises Unna erfasst.</p> <p>Bei der Altlastenverdachtsfläche Nr. 07/503 handelt es sich um eine verfüllte Hohlform, möglicherweise um einen verfüllten ehemaligen Steinbruch.</p> <p>Im Zuge einer multitemporalen stereoskopischen Karten- und Luftbildauswertung konnte die Hohlform auf der topographischen Karte von 1892 ermittelt werden. Auf dem Luftbild aus dem Jahr 1952 ist bereits eine Teilverfüllung zu erkennen. Das Luftbild aus dem Jahr 1959 zeigt die vollständige Verfüllung der ehemaligen Hohlform. Die Mächtigkeit der Verfüllung beträgt vermutlich bis zu 5 m.</p> <p>Über die Zusammensetzung und chemische Qualität der Füllmaterialien liegen mir bislang keine Daten oder Kenntnisse vor. Untergrund- oder Gefährdungsabschätzungsuntersuchungen liegen mir für den Bereich der Altlastenverdachtsfläche Nr. 07/503 nicht vor. Da die Verfüllung in den 1950er Jahren stattgefunden hat, kann erfahrungsgemäß nicht ausgeschlossen werden, dass hier auch Hausmüll abgelagert wurde.</p> <p>Gegen die 12. Änderung des FNP der Stadt Schwerte bestehen aus Sicht der Altlastenbearbeitung</p>	Zur Kenntnis. Der Hinweis wird in einem zukünftigen Verfahren berücksichtigt.	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
	<p>keine grundsätzlichen Bedenken, sofern im Vorfeld von Eingriffen in den Untergrund bzw. im Vorfeld von geplanten Ausgleichsmaßnahmen Gefährdungsabschätzungsuntersuchungen für den Bereich der Altlastenverdachtsfläche 07/503 veranlasst werden. Der konkrete Untersuchungsumfang der Untergrunduntersuchungen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna im Vorfeld abzustimmen. Mit der Durchführung der Gefährdungsabschätzungsuntersuchungen ist ein Altlastensachverständiger zu beauftragen.</p> <p>Ich bitte die angeführten Belange der Altlastenbearbeitung im Rahmen der geplanten Zweckbestimmung zu berücksichtigen.</p>		
04	<p><b>Regionalverband Ruhr</b>  <b>Postfach 10 32 64</b>  <b>D-45032 Essen</b></p> <p>Im rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan (GEP) Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - ist die aktuell im Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte noch dargestellte Wohnbaufläche als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion „Bereich zum Grundwasser und Gewässerschutz“ festgelegt. Gemäß Ziel 3 (2) im Kapitel 1.3 des vorgenannten GEP hat sich die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht innerhalb der im GEP festgelegten Siedlungsbereichen zu vollziehen. Momentan besteht in Schwerte ein negativer Wohnbaulandbedarf.</p> <p>Die im Rahmen der 12. FNP-Änderung geplante Rücknahme einer Wohnbaufläche ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Im Rahmen des ruhrFIS-Siedlungsflächenmonitorings können die verfügbaren planerisch gesicherten Flächenreserven dynamisch angepasst werden. Wir bitten Sie, sofern die 12. FNP-Änderung Rechtskraft erlangt hat, sich diesbezüglich an uns zu wenden, um die entsprechende Anpassung vorzunehmen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung der perspektivisch angestrebten FNP-Änderung zugunsten von Wohnbauflächen an einem anderen Ort im Stadtgebiet insbesondere in Hinblick auf die Bedarfssituation nur auf Grundlage und zum Zeitpunkt der dann geltenden Vorgaben erfolgen kann. Aufgrund der derzeitigen negativen Bedarfssituation kann eine neue Fläche nicht in der gleichen Größe wie die zurückgenommene Wohnbaufläche dargestellt werden.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	zur Kenntnis	